



Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 21. November 2024/BLUM

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) – Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Werte Frau Regierungsrätin, Liebe Brigit
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG und der VGSo danken für die Gelegenheit zur vorliegenden Änderung der erwähnten Rechtsgrundlagen im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir möchten auf die zwei nachfolgenden Aspekte eingehen; zu den übrigen haben wir keine Bemerkungen.

1. Stellungnahme zu den Regelungen zum Fahrradverkehr (§ 9)

Der Entwurf des Waldgesetzes sieht folgende Regelungen vor:

§ 9 Fahrradverkehr

1 Fahrradfahren im Wald abseits von Waldstrassen sowie speziell bezeichneten Wegen ist untersagt.

§ 42 Kantonale Übertretungen (Art. 43 Abs. 4 WaG)

1 Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
[...]

b) ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen sowie speziell bezeichneten Wegen radfährt
(§ 9);
[...]

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Erwägungen

Nach Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind – wie Fuss- und Wanderwege – mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Diese Regel ist für die ganze Schweiz gültig und auch ohne Signalisation verbindlich. Der Biker/die Bikerin muss also grundsätzlich auf allen Wegstrecken beurteilen, ob sich

der Weg für das Befahren mit einem Mountainbike eignet. Durch die rasante Entwicklung der technischen Möglichkeiten der Fahrräder (Mountainbikes) stellt sich die Frage nach der Eignung von Wegen für Fahrräder neu. Hier liegt es in der Kompetenz der Kantone, entsprechende Vorschriften zu erlassen sowie die Signalisation vorzunehmen.

Die im Entwurf des Waldgesetzes vorgeschlagene Regelung konkretisiert nun diese Bestimmung im Perimeter des Waldes. Sie zielt auf eine deutliche Einschränkung des Mountainbikens, indem das Befahren der sogenannten Singletrails untersagt wird. Zur Befahrung dieser Trails eignet sich jedes handelsübliche Mountainbike zweifellos.

Mountainbiken ist Teil des Velofreizeitverkehrs und eine der beliebtesten Sportarten der Schweiz und auch im Kanton Solothurn. Aktuell bestehen in unserem Kanton nur 63 Kilometer signalisierte Mountainbikerouten (Schweizmobil-Routen 3, 44 und 560), sowie der Trail der Seilbahn Weissenstein.

Der grösste Teil der Mountainbikefahrten findet auf Flur-, Forst- und Wanderwegen statt, häufig direkt ab der «Haustür», als Feierabendausfahrt oder am Wochenende. Wenn das Befahren von Singletrails untersagt wird, fällt ein wesentlicher Reiz dieser Freizeitsportart weg.

Unbestritten ist, dass mit der zunehmenden Nutzung dieses Wegnetzes - nicht zuletzt mit dem Aufkommen der e-Mountainbikes - auch das Konfliktpotenzial mit der Natur und der Wandernutzung gestiegen ist. Der Bedarf nach Lenkungsmassnahmen bzw. einer entsprechenden kantonalen Strategie zum Thema Mountainbiken ist aus Sicht des VSEG gegeben und es gilt, die komplexen Fragen bezüglich Nutzungskonflikten zu klären. Der Regierungsrat sieht in seiner Antwort auf eine fraktionsübergreifende kleine Anfrage (Nr. 2024/386, KR.Nr. K0269/2023 (BJD) hier den Kanton in der Pflicht, die Zuständigkeiten zu regeln. Dies entspricht einer Anforderung des eidgenössischen Veloweggesetzes, das vorschreibt, dass die Kantone Fachstellen im Bereich Velofreizeitverkehr /Mountainbike bezeichnen und deren Aufgaben festlegen.

Aus Sicht des VSEG und des VGSo fehlen für die rigide Regelung in der aktuellen Botschaft zum Gesetz einerseits wesentliche, wissenschaftliche Grundlagen zum Schaden- und Störungspotential von Velofahrenden im Wald. Es stellt sich die Frage, ob sich die Beeinträchtigung des Waldes durch Velofahrende überhaupt von der Beeinträchtigung unterscheidet, welche von Fussgängerinnen und Fussgängern verursacht wird.

Die Erweiterung des Mountainbike-Netzes mit neuen legalen Routen im Sinne des Gesetzesvorschages wird als sehr aufwändig erachtet und kann im Einzelfall durchaus Sinn machen; entsprechende Erfahrungen bestehen mit der Schweizmobilroute Nr. 44.

Der Gesetzesvorschlag enthält keine Konzeption zur Umsetzung und Durchsetzung der neu geplanten Regelungen. Diese dürfte äusserst anspruchsvoll sein, wenn das Befahrungsverbot auch nur ansatzweise durchgesetzt werden soll. Es müssten Fahrverbote nach Art. 5 SVG signalisiert werden, so sie nicht für die ganze Schweiz einheitlich gelten. Die im Erläuterungsbericht vertretene Idee, dass jeder Biker, jede Bikerin vor der Fahrt einen Plan zu konsultieren hat ist praxisfern. Prinzipiell stellt sich hier auch die Frage weshalb für den Wald eine andere Regelung gefunden werden soll als für das Wiesland, wo ebenfalls nicht selten Trampelpfade und ähnliche Wege existieren die zwar fürs Velofahren geeignet sind, aber nicht in einem Plan, wie z.B. einem kommunalen Erschliessungsplan festgehalten sind.

Insgesamt ist es fraglich ob das in Art. 7 Abs 2 WaG formulierte Schutzziel der Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit dieser Regelung überhaupt wirksam erreicht werden kann.

Bei §18 muss klar festgehalten bzw. einverlangt werden, dass der neue Kantonale Waldwirtschaftsplan zu weit in die Eigentumsrechte der Waldeigentümer eingreift. Neu will der Kanton mit diesem neuen kantonalen Waldwirtschaftsplan sämtliche Nutzungen und Bewirtschaftungen festlegen. Aktuell haben wir einen kommunalen Waldwirtschaftsplan, der vor al-

iem die Interessen der Eigentümer berücksichtigt und im Zusammenhang dem Waldgesetz stehen muss. Mit der Neuregelung – so habe ich diesen Paragraphen verstanden – soll der Kanton bezüglich Steuerung und Einflussnahme gestärkt und die Gemeinden geschwächt werden.

Einführung der statischen Waldgrenze

Der VSEG und der VGSo fordern in der vorliegenden Totalrevision des Solothurner Waldgesetzes die Einführung der statischen Waldgrenze auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die bisherige im Waldgesetz festgeschriebene dynamische Waldgrenze hat dazu beigetragen, dass sich die Grenzen zwischen Kulturland und Waldfläche teilweise verschoben haben.

Zwischen 1976 und 2022 hat der Wald im Kanton Solothurn gemäss eidg. Forststatistik stark zugenommen. Gemäss Angaben von Rolf Manser, Chef AWJF, hat der Privatwald um 552 ha und der öffentliche Wald um 463 ha zugenommen, was ungefähr einer Zunahme von 1% der Waldfläche zu Lasten der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) entspricht. Die überdurchschnittliche Zunahme des Privatwaldes fand gemäss Angaben des AWJF ausschliesslich im ländlichen Gebiet statt, wo ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebiete eingewachsen sind.

Die Einführung der statischen Waldgrenze auch ausserhalb des Siedlungsgebiets würde verhindern, dass durch Sträucher und Bäume einwachsende Landfläche mit der Zeit rechtlich zu Waldfläche überführt wird. Die eingewachsenen oder einwachsenden Flächen könnten bei statischer Waldgrenze zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgeschnitten werden und als Wytweide, Weide, Matte oder Acker wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Waldsäumen mit Einbuchtungen, mit Einzelbäumen und Sträuchern eignen sich in besonderen Masse als Biodiversitätsförderflächen, da sie über eine besonderen hohe Artenvielfalt verfügen. Zurückgeschnittene, in LN eingewachsene «Waldflächen» würden sich für eine solche BFF-Förderung besonders eignen. Die statische Waldgrenze erlaubt die Entstehung von interessanten Lebensräumen am Waldrand, weil die Bewirtschafter nicht stetig befürchten müssen, LN zu verlieren, wenn sie der Waldrandpflege über eine gewisse Zeitspanne weniger Beachtung schenken.

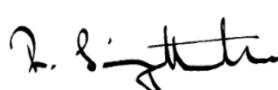
Die Festlegung der statischen Waldgrenze wird ein nicht zu unterschätzender, einmaliger Aufwand auslösen und soll daher über eine längere Zeitdauer hinweg pragmatisch umgesetzt werden. Bereits bestehende Grundlagedaten, deren periodische Anpassungen, wie auch die in der Vernehmlassung vorgesehenen Waldpläne, ergänzt mit einer pragmatischen Waldfestlegung im Feld resp. Wald sollen bei der Umsetzung der statischen Waldgrenze beigezogen werden, respektive die jeweiligen Synergien genutzt werden. Die Vorgehensweisen und Erfahrungen anderer Kantone, welche die statische Waldgrenze auch ausserhalb des Siedlungsgebiets eingeführt haben, wie beispielsweise jene des Kantons Thurgau, sollen herangezogen werden, um die Umsetzung in unserem Kanton praxistauglich und möglichst effizient umzusetzen.

Wir danken dem Regierungsrat für die Aufnahme unserer Vernehmlassungseingaben in den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrates.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth